Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0283

Der Oberbürgermeister

II/20-201-03-HA
Dezernat/Fachbereich/AZ

14.01.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	21.01.2021	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	08.02.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abstimmung der Sammlung zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen i. S. d. Verpackungsgesetz (VerpackG)

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarung nach Maßgabe des als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurfs rückwirkend zum 01.01.2020. Die Anlagen dieser Vorlage zur Abstimmungsvereinbarung sind Bestandteil der Zustimmung.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. noch erforderliche textliche oder inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, die den grundsätzlichen Inhalt der Abstimmungsvereinbarung nicht berühren.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Märtens	Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: 111001 Sachkonto: 441900, 542900
Aufwendungen für die Maßnahme: 500.000 €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☒ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2021
☒ Personal-/Sachaufwand: 500.000 €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2021
☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 500.000 €**
Produkt: 111001 Sachkonto 441900

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen
Am 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten, das neue Vorgaben für die notwendige Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen enthält. Die bisherige unbefristete Abstimmungsvereinbarung nach den Regelungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) ist nach den Maßgaben des § 22 VerpackG bis spätestens 31.12.2020 neu zu verhandeln.

Zu diesem Zweck sind die Systeme verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit der Stadt Leverkusen als örE die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des örE sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) hat sich als gemeinsamer Vertreter gegenüber Stadt Leverkusen erklärt. Die bisherige Abstimmungsvereinbarung wurde durch den Erfüllungsgehilfen des örE, der AVEA GmbH & Co. KG, wirksam zum 31.12.2019 gekündigt. Damit besteht auch für den örE eine gewisse Dringlichkeit diesen vertragslosen Zustand zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere auch die Geltendmachung des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet sind (s. u.).

Die als Dokument beigefügte Abstimmungsvereinbarung und den dazugehörigen Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung gibt den aktuellen und finalen Verhandlungsstand zwischen dem örE, seinem Erfüllungsgehilfen und DSD GmbH wieder. DSD GmbH hat den Inhalt dieser Dokumente den im Rubrum der Abstimmungsvereinbarung aufgeführten Systembetreibern zur Zustimmung zugeleitet. Die Systembetreiber haben den Vereinbarungsentwurf mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, sodass nunmehr noch die Zustimmung des örE erforderlich ist.

Die Abstimmungsvereinbarung enthält neben der grundsätzlichen Vertragsgestaltung die konkrete Ausgestaltung in Form von Systemfestlegungen über die durch die Systeme im Gebiet des örE einzurichtenden bzw. eingerichteten Erfassungssysteme für restentleerte Leichtverpackungen (LVP - gelber Sack), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK). Verfahrensmäßig finden diese Festlegungen in Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung statt. Das Verhandlungsergebnis wurde auf Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden, dem VKU sowie den Systembetreibern ausgehandelten Orientierungshilfe, die aus dem Text der Abstimmungsvereinbarung und insgesamt acht Anlagen besteht, die alle notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen den örE und den Systemen nach § 22 VerpackG umfassen, erzielt.

Die grundsätzliche Abstimmungsvereinbarung wird dabei unbefristet abgeschlossen. Über die Befristung der Anlagen als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung kann der örE fortlaufend Einfluss auf die Systemfestlegungen nehmen und die Rahmenvorgaben unter technologischen, rechtlichen und umweltpolitischen Aspekten anpassen.

Inhalt
Die Abstimmungsvereinbarung enthält Regelungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Leverkusen als örE und den Systemen. Der Text entspricht der erwähnten Orientierungshilfe.

Anlage 1
Anlage 1 umfasst die Abschlussvollmachten sämtlicher Systembetreiber, für die die Abstimmungsvereinbarung im Entsorgungsgebiet des örE Stadt Leverkusen Geltung finden soll. Die Systembetreiber sind im Rubrum der Abstimmungsvereinbarung aufgeführt.

Anlage 2
Anlage 2 beinhaltet stets die gültige Abfallentsorgungssatzung. Insoweit wird auf § 2 Abstimmungsvereinbarung verwiesen, der einen sogenannten dynamischen Verweis enthält.

Anlagen 3a und 3b – Systembeschreibung Leichtverpackungen (LVP)
Für den kommenden Ausschreibungszeitraum 2022 bis 2024 (Anlage 3b) steht abweichend vom bisherigen Erfassungssystem eine gelbe Tonne (1.100 Liter Behälter) für Großwohnanlagen (ab 20 Einwohner je Hausnummer) zur Verfügung. Die Stadt verfolgt dieses Ziel, um Lagerungsproblemen des gelben Sacks und den damit verbundenen Ungezieferbefall vorzubeugen. Ausnahmen von der gelben Tonne in Innenstadtbereichen sind benannt. In Anlage 3a ist Fortgeltung der bisherigen Regelung bis einschließlich 31.12.2021 enthalten.

Anlage 4 - Systemfestlegung Glas
Neben dem bestehenden Dreikammer-Depotcontainer-System wird optional weiterhin vorgesehen, dass an neuen Standplätzen Unterflurbehälter zur Glassammlung eingerichtet werden können. Solche neuen Standplätze sind - da es sich um ein privatwirtschaftliches System handelt – nur im Rahmen städtebaulicher Verträge auf Kosten des Investors zu errichten. Eine Kostenübernahme des örE ist aus gebührenrechtlichen Aspekten nicht zulässig. Die Standplatzdichte ist auf einen Behälter je 600 Einwohner festgelegt, um eine gute dezentrale Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Anlage 5 – Systemfestlegung Pappe, Papier, Karton (PPK)
Anlage 5 regelt die Systemfestlegung PPK und weist gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung auf.

Anlage 6 – Mitbenutzung Wertstoffhöfe
Anlage 6 ist im Rahmen der Verhandlungen mit DSD GmbH entfallen.

Anlage 7 – Mitbenutzung PPK
Anlage 7 regelt die Mitbenutzung der Sammelstruktur PPK. Die finanziellen Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Papier, Pappe, Karton
Geltendmachung des Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK)

Grundsätzlich sind die Systembetreiber angehalten, die Verpackungsabfälle selbst zu entsorgen. Nach § 22 Abs. 4 VerpackG kann der örE die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (hier der Papiertonne) verlangen. Ebenso können die Systeme im Rahmen der Abstimmung vom örE verlangen, die Benutzung der Sammelstruktur zu gestatten. Dafür zahlen die Systembetreiber ein Mitbenutzungsentgelt. Daneben ist die Erlösbeteiligung für die gesammelten Mengen zu regeln.

a) Mitbenutzungsentgelt

Das Entgelt für die Mitbenutzung PPK ist in Anlage 7 geregelt. Grundsätzlich hat sich das angemessene Entgelt an Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Im Ergebnis wurde die Beteiligung der Systembetreiber an den Kosten der Sammelstruktur PPK unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ausverhandelt. Das zu leistende Entgelt setzt sich aus den Komponenten des Verpackungsanteils von 33,5 % Masseanteil und dem festgelegten Preis pro Tonne zusammen. Dabei ist der Verpackungsanteil zentral zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem VKU und den Systembetreibern vereinbart worden. Er findet seine Grundlage im INFA-Gutachten zur „Bestimmung des Verpackungsanteils im getrennt erfassten Altpapiergemisch im Sammelbehälter/Erfassungssystem“.

Hinsichtlich des Mitbenutzungsentgelts pro Tonne wurde ein Staffelpreis vereinbart, der sich während der Laufzeit der Anlage 7 wie folgt entwickelt:
170 €/t für 2020, 180 €/t für 2021 und 190 €/t für 2022. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung einer Gesamttonnage von 9.000 t für 2020 ein Mitbenutzungsentgelt von 512.550 €, welches sich in den folgenden beiden Jahren unter der Annahme konstanter Mengen um jeweils 30.150 € erhöht. Verglichen mit dem bisher vereinbarten Mitbenutzungsentgelt von rund 200.000 € ergibt sich eine signifikante Verbesserung. Die Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das Mitbenutzungsentgelt wird mit Abschluss der Abstimmungsvereinbarung durch den örE selbst (FB Finanzen) gegenüber den Systembetreibern im Verhältnis ihrer Marktanteile abgerechnet. Die AVEA GmbH & Co. KG wird die Aufwendungen aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen durch die Systembetreiber an den örE weiter belasten. Insgesamt ist an dieser Stelle mit einem haushaltsneutralen Vorgang zu rechnen. Allerdings sorgt die separate Abbildung im städtischen Produkthaushalt für eine erhöhte Transparenz. Durch die Verschiebung des Verpackungsanteils von bisher 25 Gewichtsprozent auf 33,5 % ist eine Entlastung auf der Gebührenseite zu erwarten, da sich der gebührenrelevante Kostenanteil für die Sammlung von PPK reduziert. Steuerlich gesehen handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Dieser wird über einen gesonderten Geschäftsbereich abgebildet.

b) Erlösbeteiligung

Nach dem Verpackungsgesetz hat jeder Systembetreiber ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch die Stadt als örE und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teiles des Sammelgemisches. Bei gemeinsamer Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) ist der Wert des Verpackungsanteiles für den Vertragszeitraum auf null Euro/Tonne festgelegt (s. § 4 Nr. 2 Abstimmungsvereinbarung). Aufgrund des schwankenden Vermarktungsentgelts für das Sammelgemisch PPK wurde im Falle von Zuzahlungen für die Verwertung des Sammelgemischs (negative Preise) eine quotale Beteiligung der Systembetreiber vereinbart, um das Risiko entsprechend zu verteilen.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Herausgabe der Sammelmenge wurde im Hinblick auf die operative Durchführbarkeit auf zwei Monate nach Abschluss der Vereinbarung begrenzt. Zudem erfolgt an dieser Stelle ein Wert- und Kostenausgleich nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG.

Leichtverpackungen und Glas
Bei Leichtverpackungen und Glas findet zwischen der Stadt Leverkusen als örE und den Systembetreibern kein Geldfluss statt, sodass keine finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund von internen Abstimmungsbedarfen war es leider nicht möglich, die Vorlage früher zu erstellen. Da eine Beschlussfassung aber noch in diesem Turnus angeraten ist, wird die Vorlage zum Nachtragstermin vorgelegt.

Anlage/n:

Anlage 1 - Abstimmungsvereinbarung
Anlage 2 - Abfallentsorgungssatzung
Anlage 3a - Systemfestlegung LVP
Anlage 3b - Systemfestlegung LVP
Anlage 4 - Systemfestlegung Glas
Anlage 4 - Glascontainer Standplatzliste Leverkusen
Anlage 4 - Glascontainer Beschreibung Unterflur
Anlage 5 - Systemfestlegung PPK
Anlage 7 - Anlage Abstimmungsvereinbarung

Abstimmungsvereinbarung

z w i s c h e n

dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Stadt Leverkusen

- im Folgenden *örE Stadt Leverkusen* genannt -,

vertreten durch

u n d

**BellandVision GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofsstraße 9, 91257 Pegnitz,**

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln

**INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Stollwerkstraße 9 a, 51149 Köln**

**Landbell AG, vertreten durch den Vorstand,
Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz**

**NOVENTIZ Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Dürener Straße 350, 50935 Köln**

**PreZero Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm**

**Reclay Systems GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Austraße 34, 35745 Herborn**

der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Waltherstraße 46-51, 51069 Köln

**EKO-Punkt GmbH & CO. KG, vertreten durch die Geschäftsführung
Waltherstr 49 – 51, 51098 Köln**

**Veolia Umweltservice Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg**

**Zentek GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung,
Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln**

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt –

vertreten durch den gemeinsamen Vertreter

------Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S. 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird.

Im Entsorgungsgebiet der Stadt Leverkusen ist gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LAbfG NRW Leverkusen als kreisfreie Stadt zuständig für die Erfassung, den Transport, die Beseitigung und Verwertung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem örE die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter" genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem örE und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung ebenso als Ansprechpartner zur Verfügung, wie der örE, Stadt Leverkusen.

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis zwischen dem örE Stadt Leverkusen mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem örE Stadt Leverkusen nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in dem Entsorgungsgebiet des örE Stadt Leverkusen in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den und zwischen allen Parteien vereinbarten Anlagen 3, 4, 5 und 7 sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.

2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem örE Stadt Leverkusen unter besonderer Berücksichtigung seiner Belange betreiben.

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen

zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.

4. Der örE Stadt Leverkusen verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der örE stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung ihrer Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2
Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem zuständigen örE bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung des örE Stadt Leverkusen (Anlage 2).
Änderungen der Satzungen werden dem gemeinsamen Vertreter von dem örE unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlage 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der örE Stadt Leverkusen ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3
Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des örE Stadt Leverkusen einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und

Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 7 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).

2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

   Der örE Stadt Leverkusen verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des örE Stadt Leverkusen, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

   a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,

   b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,

   c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,

d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.

4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der örE Stadt Leverkusen auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des örE überwiegen.

5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Entsorgungsträgers.

§ 4
Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem örE besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des örE Stadt Leverkusen zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5
Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der örE Stadt Leverkusen und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden, besonders zu berücksichtigenden Belangen des örE Stadt Leverkusen auszurichten:

   a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.

   b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des örE Stadt Leverkusen einfügen.

   c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den örE Stadt Leverkusen zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der örE Stadt Leverkusen wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte

Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der örE Stadt Leverkusen sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des zuständigen örE Stadt Leverkusen zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der örE Stadt Leverkusen als zuständigen örE nach §§ 17, 20 KrWG, § 5c LAbfG NRW zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6
Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

   - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z. B. Container)/Erfassungseinrichtungen (z. B. Abfallsäcke),

   - nicht zeitgerechter Aufstellung von Erfassungsgefäßen innerhalb von 14 Tagen und Ausgabe von Erfassungseinrichtungen (gelbe Säcke)

innerhalb von 5 Werktagen ab Anforderung durch den örE Stadt Leverkusen.

- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der örE Stadt Leverkusen erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und/oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind - außer bei Gefahr im Verzug - vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des örE Stadt Leverkusen aufzunehmen.

§ 7
Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.

2. Um dem örE Stadt Leverkusen die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem örE Stadt Leverkusen zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der

örE Stadt Leverkusen Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem örE Stadt Leverkusen dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem örE Stadt Leverkusen jeweils rechtzeitig - im Regelfall bis Ende August des laufenden Jahres - die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8
Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der örE und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z.B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungs-gefäße/Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung des örE stehenden Miterfassung von an den örE zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem

Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9
Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des örE Stadt Leverkusen gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des örE Stadt Leverkusen entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

   Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10
Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, können diese die entstandenen Kosten oder die

finanziellen Verluste - falls das System eine Erstattung verweigert - durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich § 54 S. 2 VwVfG NRW i.V. m. § 61 VwVfG NRW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, § 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems.
   Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 wird die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG) im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 bis zum Ablauf von 6 Monaten nach deren Laufzeitende auf die Entgelthöhe der zuletzt vereinbarten Fassung der jeweiligen Anlage 7 beschränkt. Sollte bis spätestens 6 Monate nach Laufzeitende der Anlage 7 keine einvernehmliche Regelung gefunden bzw. von dem System keine gerichtliche Prüfung der vom örE geforderten Entgelthöhe veranlasst worden sein, gilt die Unterwerfung des Systems unter die sofortige Vollstreckung uneingeschränkt.
   Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom örE Stadt Leverkusen unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des örE Stadt Leverkusen auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem örE Stadt Leverkusen umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3, 4, 5 und 7 ergeben, bleiben unberührt.

4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12
In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2020 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.

2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.

3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 13 und die Möglichkeit einer Befristung der Anlagen 3, 4, 5 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,

   - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,

   - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger befindet, wirksam widerrufen wurde.

   Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

5. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13
Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für die dualen Systeme
Unterschrift des gemeinsamen Vertreters

Datum:

_____

Gemeinsamer Vertreter

_____

Datum:

_____

örE

Anlage 1: Abschlussvollmachten der dualen Systeme
Anlage 2: Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen
Anlage 3: Systemfestlegung LVP
Anlage 4: Systemfestlegung Glas
Anlage 5: Systemfestlegung PPK
Anlage 7: Mitbenutzung PPK

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

vom 21. Dezember 2009

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2727), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA).

(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:

- Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern,

- Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist.

- Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallbewirtschaftung umfasst insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:

- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,

- Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,

- Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,

- Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,

- Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,

- Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.

§ 2
Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.

(3) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entste-

hung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:

1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.

2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 9) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

(3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allge-

meinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4
Abfallarten

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG) Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.

(3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(6) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.

(7) Biogene Abfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle.
Keine biogenen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind: Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.

(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in

1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und

2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.

(10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

(11) Leichtstoffe sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte) sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.

(12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff. VerpackG getrennt zu erfassen sind.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 20 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefalle-

ner Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind,

b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG).

c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist. (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG)

d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde, (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG)

e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für biogene Abfälle im Sinne von § 4 Absatz 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

(3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8a
Modellversuche zur Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfäl-len kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH & Co. KG beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 9
Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind

(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:

a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern.

b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen.

c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG).

d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.

e) Biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen können in haushaltsüblichen Mengen zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.

f) Leichtstoffe, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen.

g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA einzuwerfen.

h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 9 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden.

j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.

l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.

m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.

(3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen und Leichtstoffe sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte

und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammlung werden bekannt gegeben.

(4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die

- 60 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
- 70-l-Abfallsäcke für Restmüll,
- 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
- gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe, sowie die
- sperrigen Abfälle

am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs. 2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.
Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.

(5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

§ 10
Anzahl und Größe der Restmüllbehälter

(1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.

(3) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-/Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke; insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

(4) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(6) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält.

(7) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(8) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe h) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b).

(9) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.

§ 11
Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen

(1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.

(3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.

(4) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 2 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Behälter für Altpapier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 2.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhandeln sind. Anlage 2.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12
Mehr-/Minderbedarf Restmüll

(1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).

(2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters automatisch durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.

(3) Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte beantragt, wird als kleinste Behältergröße ein 120-l-Behälter zur Verfügung gestellt.

(4) Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf).

(5) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.

§ 12a
Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage

(1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).

(2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Papier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt.

(3) Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte benötigt, wird als kleinste Behältergröße ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt.

(4) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres, als das sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen, bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.

(5) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die von der AVEA GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung

der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter
b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen)

(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.

(5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.

(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:

- spitz- oder scharfkantige Abfälle, in bruchsicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
- die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
60	12
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kammer-Container eingefüllt werden.

(10) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und k) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 14
Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinander grenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.

(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.

(3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 6 KAG).

§ 15
Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfuhren von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenem Gewerbebetrieb kostenfrei. Zusätzliche Abfuhren können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.

(3) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Schrott, Elektrogroßgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.

(4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

(6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16
Standplatz der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.

(2) Der Standplatz für Behälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:

a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.

b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.

c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

(3) Standplätze für 2.500- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.

(4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung benötigten Behältervolumen.

(5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.

(6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 17
Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 Buchstabe k) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.

(2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen geleert.

(3) Die gelben Wertstoffsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren.

(4) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.

(5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfuhren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 18
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19
Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.

(4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.

(5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20
Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive:
- Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
- Transportoptimierungsfläche

b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche
Am Mühlenweg
51399 Burscheid

c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen

d) Zentraldeponie Leppe
einschl. Kleinanliefererstelle
Am Berkebach 19
51789 Lindlar

Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.

e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 21
Anmelde-, Abmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung, sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 22
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.

(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Drit-

ter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 23
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24
Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Absatz 3 Bewertungsgesetz.

(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.

(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.

(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 25
Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen

a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,

b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,

c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,

d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,

e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,

f) § 9 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

g) § 12 Abs. 2 oder § 12a Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,

h) § 13 Abs. 1 u. 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,

i) § 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,

j) § 13 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

k) § 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,

l) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

m) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte, entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,

n) § 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,

o) § 16 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standplatzkriterien nicht erfüllt,

p) § 19 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

q) § 21 und § 22 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.1994 in der Fassung vom 16.02.2009 außer Kraft.

Anlage 1 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Bereitzustellende Abfallbehälter für Restmüll je Grundstück gem. § 10 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter					
		60	120	240	660	770	1.100
1 – 2	30 – 60	1					
3 – 4	90 – 120		1				
5 – 8	150 – 240			1			
9 – 12	270 – 360		1	1			
13 – 16	390 – 480			2			
17 – 20	510 – 600		1	2			
21 – 22	630 – 660				1		
23 – 25	690 – 750					1	
26 – 29	780 – 870		1			1	
30 – 36	900 – 1.080						1
37 – 40	1.110 – 1.200		1				1
41 – 44	1.230 – 1.320			1			1
45 – 48	1.350 – 1.440		1	1			1
49 – 51	1.470 – 1.530					2	
52 – 58	1.560 – 1.740				1		1
59 – 62	1.770 – 1.860					1	1
63 – 73	1.890 – 2.190						2
74 – 77	2.220 – 2.310		1				2
78 – 81	2.340 – 2.430			1			2
82 – 85	2.460 – 2.550		1	1			2
86 – 89	2.580 – 2.670			2			2
90 – 95	2.700 – 2.850				1		2
96 – 99	2.880 – 2.970					1	2
100 – 110	3.000 – 3.300						3
111 – 114	3.330 – 3.420		1				3
115 – 118	3.450 – 3.540			1			3
119 – 122	3.570 – 3.660		1	1			3
123 – 126	3.690 – 3.780			2			3
127 – 132	3.810 – 3.960				1		3
133 – 135	3.990 – 4.050					1	3
136 – 146	4.080 – 4.380						4
147 – 150	4.410 – 4.500		1				4
151 – 154	4.530 – 4.620			1			4
155 – 158	4.650 – 4.740		1	1			4
159 – 162	4.770 – 4.860			2			4

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 1.1 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Stand 01/20

Alternative Bereitstellung von Abfallbehältern für Restmüll je Grundstück gem. § 10 Abs. 7 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
74 – 83	2.220 – 2.490						1	
84 – 87	2.520 – 2.610	1					1	
88 – 91	2.640 – 2.730		1				1	
92 – 99	2.760 – 2.970		2				1	
100 – 105	3.000 – 3.150			1			1	
106 – 109	3.180 – 3.270				1		1	
110 – 120	3.300 – 3.600					1	1	
121 – 124	3.630 – 3.720	1				1	1	
125 – 128	3.750 – 3.840		1			1	1	
129 – 132	3.870 – 3.960	1	1			1	1	
133 – 136	3.990 – 4.080		2			1	1	
137 – 142	4.110 – 4.260			1		1	1	
143 – 145	4.290 – 4.350				1	1	1	
146 – 156	4.380 – 4.680					2	1	
157 – 166	4.710 – 4.980							1
167 – 170	5.010 – 5.100	1						1
171 – 174	5.130 – 5.220		1					1
175 – 178	5.250 – 5.340	1	1					1
179 – 182	5.370 – 5.460		2					1
183 – 188	5.490 – 5.640			1				1
189 – 192	5.670 – 5.760				1			1
193 – 203	5.790 – 6.090					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter				
		120	240	660	770	1.100
1 – 3	40 – 120	1				
4 – 6	160 – 240		1			
7 – 9	280 – 360	1	1			
10 – 12	400 – 480		2			
13 – 16	520 – 640			1		
17 – 19	680 – 760				1	
20 – 22	800 – 880	1			1	
23 – 27	920 – 1.080					1
28 – 30	1.120 – 1.200	1				1
31 – 33	1.240 – 1.320			2		
34 – 35	1.360 – 1.400			1	1	
36 – 38	1.440 – 1.520				2	
39 – 44	1.560 – 1.760			1		1
45 – 46	1.800 – 1.840				1	1
47 – 55	1.880 – 2.200					2
56 – 58	2.240 – 2.320	1				2
59 – 61	2.360 – 2.440		1			2
62 – 64	2.480 – 2.560	1	1			2
65 – 67	2.600 – 2.680		2			2
68 – 71	2.720 – 2.840			1		2
72 – 74	2.880 – 2.960				1	2
75 – 82	3.000 – 3.280					3
83 – 85	3.320 – 3.400	1				3
86 – 88	3.440 – 3.520		1			3
89 – 91	3.560 – 3.640	1	1			3
92 – 94	3.680 – 3.760		2			3
95 – 99	3.800 – 3.960			1		3

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2.1 **zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11 Abs. 4 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
56 – 62	2.240 – 2.480						1	
63 – 65	2.520 – 2.600	1					1	
66 – 68	2.640 – 2.720		1				1	
69 – 71	2.760 – 2.840	1	1				1	
72 – 74	2.880 – 2.960		2				1	
75 – 79	3.000 – 3.160			1			1	
80 – 81	3.200 – 3.240				1		1	
82 – 90	3.280 – 3.600					1	1	
91 – 93	3.640 – 3.720	1				1	1	
94 – 96	3.760 – 3.840		1			1	1	
97 – 99	3.880 – 3.960	1	1			1	1	
100 – 102	4.000 – 4.080		2			1	1	
103 – 106	4.120 – 4.240			1		1	1	
107 – 109	4.280 – 4.360				1	1	1	
110 – 117	4.400 – 4.680					2	1	
118 – 125	4.720 – 5.000							1
126 – 128	5.040 – 5.120	1						1
129 – 131	5.160 – 5.240		1					1
132 – 134	5.280 – 5.360	1	1					1
135 – 137	5.400 – 5.480		2					1
138 – 141	5.520 – 5.640			1				1
142 – 144	5.680 – 5.760				1			1
145 – 152	5.800 – 6.080					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 3 **zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)**

Liste der andienungspflichtigen Abfallarten

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
01 01	**Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme der-

	jenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	**Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse**
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit

	Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 05: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
05 01	**Abfälle aus der Erdölraffination**
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiseverarbeitung

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
06 02	**Abfälle aus HZVA von Basen**
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	**Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15
06 04	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 13	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
07 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	**Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern**
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	**Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen

07 05	**Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.**
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
08 01	**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	**Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver

08 03	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung:*
10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen**
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derje-

	nigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	**Abfälle vom Grießen von Nichteisenmetallen**
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen die unter 10 13 09* fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
11 02	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung:*
13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
13 02 05	Altöl
13 05	**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
14 06	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)**
16 01 03	Altreifen

16 01 07*	Ölfilter
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 06	**Batterien und Akkumulatoren**
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 11	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Flie-

	sen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährlich Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige

	Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Verbeugung von Krankheiten beim Menschen**
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien , die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
19 01	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03	**stabilisierte und verfestigte Abfälle**
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	**Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und –fette

20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen vom 30.12.2009

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.02.2013

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Leverkusen vom 28.02.2013

- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.2015

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37 der Stadt Leverkusen vom 22.12.2015

- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.12.2016

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 der Stadt Leverkusen vom 22.12.2016

- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.12.2017

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 der Stadt Leverkusen vom 21.12.2017

- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 der Stadt Leverkusen vom 18.12.2018

- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2019

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 der Stadt Leverkusen vom 19.12.2019

Anlage 3a

Systembeschreibung

Für die Stadt Leverkusen (NW056) ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021

Leichtverpackungen
(bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

Erfassungssystem: **Gelber Sack**

Abholrhythmus: 14-täglich

Die Erfassung der Leichtverpackungen erfolgt haushaltsnah über Gelbe Säcke.

Die Säcke haben die Größe 600 x 950 mm, 90 l Volumen und ein Zugband.

Die Gelben Säcke müssen aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm bestehen. Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.

Die Ausgabe der Gelben Säcke erfolgt nach einer einmaligen Erstauslieferung zum 01.01.2019 von einer Rolle mit 26 Säcken an alle Haushalte, im weiteren in Ausgabestellen aufgrund von Gutscheinen, die (i.d.R. zum Ende des Vorjahres) an alle Endverbraucher im Stadtgebiet verteilt werden. Die Abgabe erfolgt rollenweise, je Gutschein eine Rolle mit 26 Säcken. Die Verteilung der Gutscheine kann der Auftragnehmer gegen ein angemessenes Entgelt auch über den jährlichen Abfallkalender des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beziehungsweise dessen Drittbeauftragten vornehmen. Bei zusätzlichem Bedarf erfolgt die Ausgabe einer weiteren Rolle gegen Gutschein, den die Endverbraucher bei den Ausgabestellen erhalten. Die Verteilstellen müssen mit ausreichend Gutscheinen und Säcken ausgestattet sein.

Der Entsorger hat ausreichend, mindestens 50, Verteilstellen stationär und flächendeckend für die Ausgabe von Gelben Säcken vorzuhalten.

Gegen ein angemessenes Entgelt kann der Entsorger zur Ausgabe Gelber Säcke Verteilstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen.

Die auf die Gelben Säcke aufzubringenden Hinweise sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Abfuhr der Gelben Säcke hat zu den in der Abfallsatzung der Stadt vorgegebenen Zeiten zu erfolgen. Derzeit an Werktagen zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen darf keine Abfuhr erfolgen.

Die Abfuhrtage sind parallel zur kommunalen Abfuhr zu legen, so dass ein fester Wochentag für die Abfallentsorgung besteht. Der Abfuhrplan ist mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten bis zum 15.10. eines jeden Jahres abzustimmen.

Stand 04.06.2018

Der Auftragnehmer ist zur Durchführung einer unverzüglichen Abfuhr verpflichtet, wenn er aufgrund einer Leistungsstörung, gleich aus welchem Grund, die normale Abfuhr gemäß der Festlegung im Abfuhrkalender nicht durchgeführt hat.

Zur Sicherstellung einer gezielten Wertstoffberatung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erfassten Mengen (Input) monatlich zu melden.

Der Auftragnehmer muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen weisungsbefugten und zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Ansprechpartner sowie mindestens einen Vertreter benennen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackV und Anfallstellen des Freizeitbereiches

für die Stadt Leverkusen NW056

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrrhythmus
LVP	keine	keine	keine	

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik Mitte 2018 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Systembeschreibung **Anlage 3b**

Für die Stadt Leverkusen (NW056) ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2024

Leichtverpackungen
(bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

Erfassungssystem:

Gelber Sack
Gelbe Tonne für Wohneinheiten mit mehr als 20 Einwohnern je Hausnummer

Ausgenommen von der Gestellung der Gelbe Tonne (MGB 1.100 l) sind folgende Bereiche:

Opladen: Das Gebiet innerhalb der umschließenden Straßen Fixheider Str., Bonner Str. Rat-Deycks-Str., Europa Allee
Wiesdorf: Carl-Leverkus-Str., Nobelstr. 1 – 30, Hauptstr., Breidenbachstr., Dönhoffstr., Schulstr., Friedensstr., Lichstr., Friedrich-Ebert-Str.

Für die vorgenannten Bereiche wird die Entsorgung weiterhin über den gelben Sack durchgeführt.

Entsorgungsrhythmus: 14 täglich

Die Erfassung der Leichtverpackungen erfolgt haushaltsnah über Gelbe Säcke bzw. bei großen Wohneinheiten über gelbe Tonnen (MGB 1.100 l). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Gelbe Säcke im Wertstoffzentrum in Leverkusen, Dieselstr. 18, abzugeben.

Die Tonnen haben ein Volumen von 1.100 l.
Die Säcke haben die Größe 600 x 950 mm, 90 l Volumen und ein Zugband.
Die Gelben Säcke müssen aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm bestehen. Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.

Die Ausgabe der Gelben Säcke erfolgt in den Ausgabestellen aufgrund von Gutscheinen, die i. d. R. zum Ende des Vorjahres an alle Endverbraucher im Stadtgebiet verteilt werden. Die Abgabe erfolgt rollenweise, je Gutschein eine Rolle mit 26 Säcken. Die Verteilung der Gutscheine kann der Auftragnehmer gegen ein angemessenes Entgelt auch über den jährlichen Abfallkalender des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beziehungsweise dessen Drittbeauftragten vornehmen. Bei zusätzlichem Bedarf erfolgt die Ausgabe einer weiteren Rolle gegen Gutschein, den die Endverbraucher bei den Ausgabestellen erhalten. Die Verteilstellen müssen mit ausreichend Gutscheinen und Säcken ausgestattet sein.

Der Entsorger hat ausreichend, mindestens 50, Verteilstellen stationär und flächendeckend für die Ausgabe von Gelben Säcken vorzuhalten.

Gegen ein angemessenes Entgelt kann der Entsorger zur Ausgabe Gelber Säcke Verteilstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen.

Die auf die Gelben Säcke aufzubringenden Hinweise sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Gelben Tonnen werden für Wohneinheiten mit mehr als 20 Einwohnern je Hausnummer zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind die oben aufgeführten Bereiche aufgrund vorhandener Stellplatzprobleme. In diesen Fällen erfolgt die Entsorgung ebenfalls über Gelbe Säcke.

Die Abfuhr der Gelben Säcke und Gelben Tonnen hat zu den in der Abfallsatzung der Stadt vorgegebenen Zeiten zu erfolgen. Derzeit an Werktagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen darf keine Abfuhr erfolgen.

Die Abfuhrtage sind parallel zur kommunalen Abfuhr zu legen, so dass ein fester Wochentag für die Abfallentsorgung besteht. Der Abfuhrplan ist mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten bis zum 15.10. eines jeden Jahres abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist zur Durchführung einer unverzüglichen Abfuhr verpflichtet, wenn er aufgrund einer Leistungsstörung, gleich aus welchem Grund, die normale Abfuhr gemäß der Festlegung im Abfuhrkalender nicht durchgeführt hat.

Zur Sicherstellung einer gezielten Wertstoffberatung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erfassten Mengen (Input) monatlich zu melden.

Der Auftragnehmer muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen weisungsbefugten und zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Ansprechpartner sowie mindestens einen Vertreter benennen.

Systemfestlegung Glas

für die Stadt Leverkusen (NW056)

ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2024

Glas

(Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas)

3-farbgetrenntes Glas (Weiß-, Grün-, Braunglas)

Erfassungssystem:	Depotcontainer für Weiß-, Grün-, Braunglas
Entleerungsrhythmus:	nach Bedarf, mindestens 14-täglich
Standplatzdichte:	ca. 270 Depotcontainerstandplätze auf öffentlichen Flächen
Behältersystem:	Dreikammer-Depotcontainer
Besonderheit:	Bei der Auswahl der Behältergröße sind die räumlichen Gegebenheiten der Standplätze (teilweise limitierte Standplatzflächen) zu berücksichtigen.

Die Standplatzdichte orientiert sich an der Einwohnerzahl der Stadt Leverkusen. Für jeweils 600 Einwohner ist ein Depotcontainerstandplatz vorzuhalten. Ein Depotcontainerstandplatz befindet sich im Wertstoffzentrum in Leverkusen, Dieselstr. 18. An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflursysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Stadt Leverkusen und Systembetreibern. An einem Standort (Anlage 4b) ist derzeit ein Unterflursystem gemäß der beigefügten Beschreibung (Anlage 4c) eingerichtet. Während der Vertragslaufzeit soll ein weiterer Standort mit Unterflurbehältern ausgestattet werden. Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren. Der Auftragnehmer und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflurstellplätze, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Der Auftragnehmer stellt die benötigten Unterflurbehälter und stellt sicher, dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können. Im Rahmen

der Siedlungsentwicklung werden je nach Baufortschritt neue Standplätze eingerichtet, die zu gegebener Zeit zusätzlich mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren sind.

Die auf den Depotcontainer vorzusehenden Aufdrucke sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten abzustimmen. Der Einwurf von Glas darf nur werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierauf bei der Kennzeichnung der Depotcontainer besonders hinzuweisen.

Die Entleerung der Depotcontainer hat durch den Auftragnehmer werktags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

Der Auftragnehmer muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen weisungsbefugten und zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Ansprechpartner sowie mindestens einen Vertreter benennen.

Glascontainerstandplätze Leverkusen								
Nr.	Straße	Hinweis	Stadtteil	Anzahl	Abfuhrrhytmus / Woche	Stadt		
1	Adam-Riese-Straße / Grete-Hermann-	Unterflur	Quettingen	3	Abruf	Leverkusen		
2	Adolf-Kaschny-Str.	Neukauf / Parkplatz	Küppersteg	3	1	Leverkusen		
4	Akazienweg	Zederweg / Parkstreifen gg. Arkazienweg 9	Bergisch Neukirchen	1	2	Leverkusen		
5	Albert-Einstein-Str.		Wiesdorf	1	1	Leverkusen		
6	Albert-Schweizer-Str.	Am Steinberg	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
7	Alkenratherstraße	vor HNr. 40/ Ecke Maria-Terwiel-Str.	Alkenrath	1	2	Leverkusen		
8	Alte Landstraße	Gisbert-Kärmer-Str. / vor Sportplatz	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
9	Altenberger Str.	Grünstreifen vor Kamper Hof	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
10	Altenbergerstraße	Kapellenstraße / Parkplatz Wette	Lützenkirchen	2	1	Leverkusen		
11	Am Büchelter Hof	Forum	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
12	Am Büchelter Hof	Pflaster / Nähe Hotel	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
13	Am Frankenberg	Miselohestr. / Randstreifen Sparkasse	Opladen	1	2	Leverkusen		
14	Am Heidkamp	Hambergerstr.	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
15	Am Heidkamp	Hambergerstr. / Parkstreifen vor EFH	Lützenkirchen	2	2	Leverkusen		
16	Am Junkernkamp	Ak etwas um die Ecke! / Dünnwalder Grenzweg / Parkstreifen	Schlebusch	3	2	Leverkusen		
17	Am Kiesberg	Steinbücheler Str.	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
18	Am Kühnsbusch	Wacholderweg	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
19	Am Mittelbertg	Bergische Landstraße Nr.147	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
20	Am Neuenhof	Windthorststraße / Bürgersteig	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
21	Am Scherfenbrand	Winand-Rossi-Str.	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
22	Am Scherfenbrand	Parkplatz Friedhof	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
23	Am Sonnenhang	vor Nr. 5-9	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
24	Am Stadtpark	gg. Einmündung Moltkestr. / AK in der Nähe!	Wiesdorf	2	1	Leverkusen		
25	Am Stadtpark	Parkplatz Lise-Meitner-Schule	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
26	Am Wasserturm	Elsbachtalstr. / Bürgersteig	Opladen	1	2	Leverkusen		
27	Am Weidenbusch		Quettingen	1	2	Leverkusen		
28	Am Weidenbusch	Nr. 49	Quettingen	1	2	Leverkusen		
29	Am Weidenbusch	Sporthaus Forst	Quettingen	1	2	Leverkusen		
31	Am Werth	Hitdorferstr. / Stadthalle / Marktplatz	Hitdorf	3	1	Leverkusen		z.Zt. Rheinstraße
32	An der Lichtenburg	Auf ´m Berg / Buswendeplatz	Steinbüchel	1	1	Leverkusen		
33	An der Luisenburg	Steinstr.	Opladen	2	1	Leverkusen		
34	An der Schusterinsel		Opladen	1	2	Leverkusen		
35	An Sankt Remigius	nähe Krankenhaus	Opladen	2	Abruf	Leverkusen		
36	Andreasstr.	Albertus-Magnus-Str.	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
37	Atzlenbacher Str.	Burscheiderstr. / Grünsteifen Seniorenheim	Bergisch Neukirchen	3	2	Leverkusen		
38	Auf dem Bruch	Sportplatz / Parkplatz	Lützenkirchen	2	2	Leverkusen		
39	Auf dem Lehn	Lützenkirchener Str. / Nr. 374	Lützenkirchen	1	1	Leverkusen		
40	Auf der Griese	Nr.43	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
41	Bahnallee	in der Kurve rechts	Opladen	1	2	Leverkusen		
43	Baumberger Str.	Zufahrt Nr. 29-33	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
44	Bendenweg	Heinrich-Brüning-Str. / Parkplatz	Bürrig	2	1	Leverkusen		
45	Berliner Str.	Neben Bushaltestelle Neuboddenberg	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
46	Biesbach	Claasbruch	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
47	Biesenbach	Lützenkirchenerstr. / Straßenbegleitgrün	Quettingen	2	2	Leverkusen		
48	Bismarkstraße	Parkplatz neben Autobahnbrücke	Küppersteg	1	1	Leverkusen		
49	Bismarkstraße	Pflaster / Stellplatz Bayarena	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
50	Bismarkstraße	Stellplatz neben Hotel	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
51	Blankenburg	Weyerweg / Bürgersteig	Lützenkirchen	1	1	Leverkusen		
52	Bohofsweg	Brandenburger Str. / Parkplatz	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
53	Breslauer Str.	Stettiner Str.Bei Nr. 9	Quettingen	1	2	Leverkusen		
54	Burgplatz	Ruhlachstr. / Bürgersteig	Opladen	1	2	Leverkusen		
55	Burgweg		Rheindorf	2	2	Leverkusen		z.Zt. Abgezogen
56	Burscheider Str. / Feld	zwischen Hüscheid und Neuenkamp	Bergisch Neukirchen	3	2	Leverkusen		
57	Burscheiderstr.	Seitenstreifen Kirche	Bergisch Neukirchen	1	1	Leverkusen		
58	Buschkämpchen	Am hohen Ufer	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
59	Carl-Maria-von-Weber-Platz	Bürgersteig vor Schule	Waldsiedlung	1	2	Leverkusen		
60	Charlottenburgerstr.	Zugang Nr. 12 - 14	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
61	Charlottenburgerstr.	Straßenenden	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
62	Dechant-Fein-Str.	Straßenrand	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
63	Deichtorstr.	Wupperstr. / Gesamtschule	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
64	Dhünnberg	Freibad Auermühle Parkplatz	Schlebusch	2	1	Leverkusen		
65	Dhünnstraße	Große Kirchstr. gg. Nr.31	Wiesdorf	2	1	Leverkusen		
66	Dhünnstraße	Peter-Grieß-Str.	Wiesdorf	1	1	Leverkusen		
67	Dieselstr.	Wertstoffzentrum	Quettingen	2	1	Leverkusen		
68	Dresdener Str.	Heymannstr. / vor-Parkplatz Heymannstr.	Wiesdorf	1	1	Leverkusen		
69	Elbestr.	Nr. 31	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
70	Elisabeth-Langässer Str.	Parkstreifen	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
71	Elisabeth-von-Thadden-Straße	Straßenrand	Alkenrath	1	2	Leverkusen		
72	Elisenstraße	Parkplatz	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
73	Elsbachstr.	Imbacher Weg / Bürgersteig	Opladen	1	2	Leverkusen		
74	Erich-Ollenhauser-Str.	Parktasche auf Verkehrsinsel	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
75	Fährstraße	Gaststätte / Parkplatz am Rhein	Hitdorf	1	2	Leverkusen		
76	Felderstr.	Monheimerstr.	Rheindorf	2	2	Leverkusen		
77	Felderstr.	Auf dem End / Bürgersteig zwischen Trafostation und Litfaßsäule	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
78	Fichtestr.	Nr.25	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
79	Flensburger Str.	Rätherkamp	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
80	Florianweg	Rüttersweg / Bürgersteig gg. 92+94	Bürrig	2	2	Leverkusen		
81	Flurstraße	Fährstraße	Hitdorf	1	2	Leverkusen		
82	Franz-Hitze-Straße	Georg-von-Vollmar-Str.	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
83	Freudenthaler Weg	Bensberger Str. / Bürgersteig	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
84	Friedhofstr.	Schnepfenpflucht / Wendehammer	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
85	Friedlieb-Runge-Str	vor Hindenburgpark gg.Nr. 30	Wiesdorf	2	2	Leverkusen		
87	Friesenweg	Parkplatz Friedhof	Opladen	2	2	Leverkusen		
88	Fürstenbergplatz	Parkplatz	Opladen	2	2	Leverkusen		
89	Birkenbergstr.	Gartenstraße	Opladen	1	1	Leverkusen		
90	Gerhardt-Hauptmann-Str.	Kantstr./ Parkplatz	Opladen	1	1	Leverkusen		
91	Gerhardt-Hauptmann-Str.	Kaufpark / Grünfläche	Opladen	3	1	Leverkusen		
92	Gerichtsstr.	Parktasche	Opladen	2	2	Leverkusen		
93	Gezelinallee	Felix-von-Roll-Str. / Fußgängerbrücke	Schlebusch	1	1	Leverkusen		
94	Gezelinallee	Herman Waible Str.	Schlebusch	1	1	Leverkusen		

Glascontainerstandplätze Leverkusen								
Nr.	Straße	Hinweis	Stadtteil	Anzahl	Abfuhrrhytmus / Woche	Stadt		
95	Görlitzer Str.	Neben Nr. 6+8	Quettingen	1	2	Leverkusen		
96	Görlitzer Str.	Garagen	Quettingen	1	2	Leverkusen		
97	Görresstr.	Marienburger Str. / Bürgersteig	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
98	Gustav-Heinemann-Str.	Fußgängerunterführung	Manfort	1	2	Leverkusen		
99	Gutenbergstraße	Bismarkstraße / vor Nr. 11-15	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
100	Haberstr.	an der alten Tankstelle	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
101	Hambergerstr.	Bürgerzentrum Parkplatz	Lützenkirchen	2	2	Leverkusen		
102	Hardenbergstraße	vor Nr. 35	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
103	Hardenbergstraße	Küppersteger Str	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
105	Haus-Vorster-Str.	Straßenverkehrsamt	Opladen	2	1	Leverkusen		
106	Heinrich-Brüning-Str.	Sportplatz Parkplatz	Bürrig	1	2	Leverkusen		
107	Heinrich-von Kleist-Park	Randstreifen	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
108	Helmestr.	Elbestr.	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
109	Hemmelrather Weg	Luisenstraße / Neben der Telefonzelle	Manfort	2	2	Leverkusen		
110	Hermann-Waibel-Str.	Im Bühl / Vorplatz	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
111	Herzogstr.	Parkstreifen	Opladen	2	2	Leverkusen		
112	Hindenburgstr.	Marktplatz vor Hindenburgpark	Wiesdorf	2	2	Leverkusen		
113	Höfer Weg	Berliner Str.	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
114	Höhenstraße	Wiehbachtal Str. / Bürgersteig	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
115	Holzer Weg	Wendehammer	Quettingen	2	2	Leverkusen		
116	Humboldstr.	Goetheplatz / Burgersteig vor Rathaus Opladen	Opladen	1	2	Leverkusen		
117	Hummelweg	Libellenweg Nr.9-11	Quettingen	1	2	Leverkusen		
118	Humperdinckstr.	Bensberger Str./ Parkplatz	Waldsiedlung	2	1	Leverkusen		
119	Im Eisholz	Vor AVEA Verwaltung	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
120	Im Hedrichsfeld	Uhlandstr. / Bürgersteig	Opladen	2	2	Leverkusen		
121	Im Kalkfeld		Opladen	2	2	Leverkusen		
122	Im Steinfeld	Stephanusstraße gg. Nr. 52	Bürrig	1	1	Leverkusen		
123	Im Weidenblech	In der Felderhütten / Am Weidenblech gg. Nr. 38	Bürrig	1	2	Leverkusen		
124	Imbacher Weg		Bergisch Neukirchen	1	1	Leverkusen		
125	In der Dasladen	Kreuzung / Am Hagelkreuz	Quettingen	2	2	Leverkusen		
126	In Holzhausen	Am Sportplatz / Gaststätteq	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
127	In Holzhausen	Lehner Mühle / Supermarkt	Lützenkirchen	2	2	Leverkusen		
128	Jacob-Fröhlen-Str	Parkstreifen	Quettingen	1	2	Leverkusen		
129	Jacob-Kaiser-Str.	Straßenrand	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
130	Jenaer Str.	Rostocker Str. / Mittelstreifen	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
131	Johannisburger	Marienburger / Bürgersteig	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
132	Kaiserplatz	neben Bunkereingang	Wiesdorf	1	1	Leverkusen		
133	Kämpchenstr.	Parkplatz	Opladen	2	2	Leverkusen		
134	Kämper Weg	Parkplatz	Opladen	1	2	Leverkusen		
135	Kandinsky-Str.	Bushaltestelle	Schlebusch	1	1	Leverkusen		
136	Kandinsky-Str.	Max-Beckmann-Str.	Schlebusch	3	2	Leverkusen		
137	Kapellenstraße	Lützenkirchenerstr.	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
138	Karl-Bückart-Str.	Lucastr. / neben Trafohaus	Opladen	1	1	Leverkusen		
139	Karl-Jaspers-Str.	Max-Horkheimer-Str.	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
140	Karl-Jaspers-Str.	Nr. 16	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
141	Karl-Krekler-Str.	Leipziger Str./ Stirnseite Nr. 20 - 22	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
142	Kastanienallee	Ecke Karl-Friedrich-Goerdeler-Str. / Straßenbegleitgrün Nordseite	Alkenrath	1	2	Leverkusen		
143	Käthe-Kollwitz-Str.	Heinrich-Lübke-Str.	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
144	Kerscheinerstr.	Straßenende	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
145	Kocherstraße	vor Sportplatz	Hitdorf	1	2	Leverkusen		
146	Kolbergerstr.	Jugendhaus Höhe Nr.95	Quettingen	2	2	Leverkusen		
147	Kolbergerstr.	gg. Kindergarten	Quettingen	2	1	Leverkusen		
148	Kolmarer Str.	Mühlhausener Str.	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
149	Königsberger Platz	östlich vom Eingang Pennymarkt	Rheindorf	1	1	Leverkusen		
150	Königsberger Platz	Parkplatz	Rheindorf	2	1	Leverkusen		
151	Küppersteger Str.	S-Bahn / Parkplatz	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
152	Kurtekottenweg	Luftsportclub Bayer	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
153	Kurtekottenweg	RTHC Bayer	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
154	Langenfelderstr.		Hitdorf	2	1	Leverkusen		
155	Leinestr.	Nr.1	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
156	Lindenstraße	Burscheiderstr. / Seitenstreifeb	Bergisch Neukirchen	2	2	Leverkusen		
157	Linienstr.	Bogenstr.	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
158	Löhstr.	gg. Nr. 53a	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
159	Löhstr.	Nr. 2-5	Rheindorf	1	1	Leverkusen		
160	Manforter Str.	Möbel Smidt / + 1 x 1m³ an der Rampe	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
161	Manforter Str.	Eingangsbereich Friedhof	Wiesdorf	2	1	Leverkusen		
162	Manforter Str.	zwischen Nr. 73_75 / Ak bei Litfaßsäule	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
163	Maria-Terwiel-Straße	Parkstreifen Höhe Haus-Nr. 31	Alkenrath	1	2	Leverkusen		
164	Martin-Luther-Str.	Marktplatz Bürgersteig	Schlebusch	2	1	Leverkusen		
165	Maurinusstr.	Lützenkirchener Str. / Aral Tankstelle	Quettingen	1	2	Leverkusen		
166	Maurinusstr.	Wellpappenfabrik	Quettingen	1	1	Leverkusen		
167	Mauspfad	Gustav-Heinemann-Str.	Manfort	2	2	Leverkusen		
169	Maybachstr.	Fa. Hebbel	Quettingen	1	2	Leverkusen		
170	Meckhofer Feld	Obere Einfahrt / Parktasche	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
171	Memelstr.	Stirnseite 5-7	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
172	Menchendahler Str.	Birkenstraße / Bürgersteig	Opladen	2	2	Leverkusen		
173	Monheimer Str.	Baumbergerstr.	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
174	Monheimer Str.	gg. 16-20	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
175	Montessoriweg	Gargenhof bei Haus 47	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
176	Moosweg	Parkplatz Bahnhof Schlebusch	Manfort	1	2	Leverkusen		
177	Moselstraße	Rüttersweg / Parkstreifenende	Bürrig	1	1	Leverkusen		
178	Moskauer Str.	Bürgersteig vor Feuerwehr	Wiesdorf	2	1	Leverkusen		
179	Mühlenweg	Bürriger Weg / Schallschutzwnd	Bürrig	1	2	Leverkusen		
180	Mülheimer Str.	Villa Wuppermann Parkplatz	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
181	Mülheimer Str.	Händelstr. / Parkstreifen	Waldsiedlung	2	2	Leverkusen		
182	Münsters Gäßchen	Letze Parktasche Westseite	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
183	Myliusstraße	Rettungsweg Nr. 57	Bürrig	1	2	Leverkusen		
184	Neuenhausgasse	Faßbacher Hof	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
185	Nobelstr.	Parkplatz Kulisse	Wiesdorf	1	Abruf	Leverkusen		
186	Oderstr.	Stichstraße hinter Trafostation	Rheindorf	1	2	Leverkusen		z.Zt. Abgezogen

Glascontainerstandplätze Leverkusen								
Nr.	**Straße**	**Hinweis**	**Stadtteil**	**Anzahl**	**Abfuhrrhytmus / Woche**	**Stadt**		
187	Okerstr.	Nr. 30	Rheindorf	2	2	Leverkusen		
188	Ölbergstr.	Karl-Carstens-Ring / Fußgängerüberwg	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
189	Ophovener Str.	Schulzentrum Parkplatz	Schlebusch	2	1	Leverkusen		
190	Opladener Platz	Nördlicher Marktplatz/ Ecke Peter-Neuenheuser-Str.	Opladen	1	2	Leverkusen		
191	Opladener Str.	Stüttekovener Str.	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
192	Opladener Str.	Driescher Hecke	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
193	Otto-Müller-Str.	Ecke Ulrich-von-Hassel-Str. / Straßenbegleitgrün vor Garagenwand	Alkenrath	1	2	Leverkusen		
194	Overfeldweg	Bohnenkampsweg gg. Mercedes	Bürrig	2	2	Leverkusen		
195	Overfeldweg	ggü. Parkplatz Aldi	Bürrig	1	2	Leverkusen		
196	Peschstr.	Friedrich-Ebert-Str. / Litfaßsäule Sternhaus	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
197	Pestalozzistr.	Kerscheinsteinerstr.	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
198	Pommernstr.	Am Hühnerberg	Quettingen	1	1	Leverkusen		
199	Pregelstr.	Nr. 9-11	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
200	Pützdelle	Felderstraße / Parkplatz Sparkasse	Rheindorf	2	2	Leverkusen		
201	Quettingerstr. 287 / Dieselstraße	neben Fa. Weigel / Fitnessstudio	Quettingen	1	2	Leverkusen		
202	Rathenaustr.	zwischen Nr. 191-193	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
203	Rennbaumstr.	gg. Einmündung Elsbachtalstr.	Opladen	2	1	Leverkusen		
204	Reuschenbergerstr.	Im Kreuzbruch / Bürgersteig	Opladen	1	2	Leverkusen		
205	Reusrather Str.	Fußweg zur L228	Opladen	1	2	Leverkusen		
206	Rheinallee / Kreisel	Wacht am Rhein	Wiesdorf	1	2	Leverkusen		
207	Rheindorfer Str.	Bushaltestelle	Bürrig	1	2	Leverkusen		
208	Rheinstraße	gegenüber Rheinstr. 67	Hitdorf	1	2	Leverkusen		
209	Rhein-Wupper-Platz	Randstreifen vor der alten Tankstelle	Opladen	1	1	Leverkusen		
210	Ringstraße	Fährstraße Nr. 28-32	Hitdorf	1	1	Leverkusen		
211	Ringstraße	Hitdorferstr. / Nr. 3	Hitdorf	2	1	Leverkusen		
212	Robert-Blum-Str.	Nr. 180 / Eisenbahnsportverein	Opladen	1	2	Leverkusen		
213	Robert-Blum-Str.	Nr. 15-20	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
214	Rudolf-Breitscheid-Str.	von-Knoeringen-Str.	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
215	Rudolf-Mann-Platz	Bahnhof	Wiesdorf	2	2	Leverkusen		
216	Saalestr.	Parkplatz Südwestecke	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
217	Saarbrückerstr.	Gluckstr. / Bürgersteig	Waldsiedlung	1	2	Leverkusen		
218	Saarstraße	Dillingerstr. / Bürgersteig	Waldsiedlung	2	1	Leverkusen		
219	Sandstraße	Eingang zum Wohnheim	Opladen	2	2	Leverkusen		
220	Sauerbruchstr.	Lohrbergstr. / AK etwas weiter links!	Schlebusch	2	1	Leverkusen		
221	S-Bahnhof Rheindorf		Rheindorf	1	2	Leverkusen		
222	An der Dingbank		Rheindorf	2	2	Leverkusen		
223	Scharnhorststr.	gg. Kirche / Fußweg zur Gustav-Heinmann Str.	Manfort	2	2	Leverkusen		
224	Bürriger Weg	Stresemannplatz / Fußgängerunterführung	Bürrig	1	1	Leverkusen		
225	Schlebuscher Str.	Bürgerbuschweg / Ecke	Quettingen	1	1	Leverkusen		
226	Spandauer Str.	gg. Nr. 7-11	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
227	Stauffenbergstr.	Lützenkirchener Str. / Parkplatz	Opladen	1	1	Leverkusen		
228	Stegerwalderstr.	Legienstr. / zwischen Nr. 14-16	Wiesdorf	1	1	Leverkusen		
229	Steinbücheler Str.	Kurt-Schuhmacher-Ring	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
230	Steinbücheler Str.	Bushaltestelle neben Kirche	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
233	Stöckenstraße	Ringstraße	Hitdorf	1	1	Leverkusen		
234	Syltstraße	Metro	Manfort	3	1	Leverkusen		
235	Talstraße	Parkplatz Schwimmbad	Opladen	1	2	Leverkusen		
236	Tannenbergerstraße	Bebelstr. / grünanlage gg. Kurt-Schuhmacher Haus	Küppersteg	1	2	Leverkusen		
237	Teltower Str.	gg. Kirche, schlecht anfahrbar, Standort aufheben?	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
238	Tempelhofer Str.	Grunewaldstr.	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
239	Ernst-Bloch-Str.		Steinbüchel	3	1	Leverkusen		
240	Theodor-Gierath-Str.	Im Bergischem Heim	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
241	Theodor-Heuss-Ring	Nr. 112	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
242	Theodor-Heuss-Ring	Zufahrt Nr. 2-36	Steinbüchel	1	2	Leverkusen		
243	Ulmenweg	Im Eisholz / Wendeplatz	Küppersteg	2	2	Leverkusen		
244	Ulrichstr.	Sandstr. 31-33 Ecke Parkplatz	Opladen	2	2	Leverkusen		
245	Unstrutstr.		Rheindorf	1	2	Leverkusen		
246	Unterstr.	Feldkampstr. / Rondell	Rheindorf	2	2	Leverkusen		
247	Von-Knoeringen-Str.	Bruchhauser / Im Kirchfeld	Lützenkirchen	1	2	Leverkusen		
248	Warnowstr.	Elbestr. / Rondell	Rheindorf	1	1	Leverkusen		
249	Warthestr.	Stirnseite 24-28	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
250	Weichselstr.	Stirnseiten Nr. 18	Rheindorf	1	1	Leverkusen		
251	Weiherstr.	Parkplatz Lindenhof	Wiesdorf	2	2	Leverkusen		
252	Weinhäuserstr.	Lohrstr. / Stirnseiten Nr. 74	Hitdorf	3	2	Leverkusen		
253	Wiehbachtal	Forellental / Auf der Brücke	Lützenkirchen	2	2	Leverkusen		
254	Wilhelm-Leuschner-Str.	Ecke Carlo-Mierendorf-Str / Sportplatz	Alkenrath	1	1	Leverkusen		
255	Wilhelm-Leuschner-Str.	Ecke Johannes-Popitz-Str.	Alkenrath	2	1	Leverkusen		
256	Willy-Brandt-Ring	Mülheimer Str / Friedhof Parkplatz	Schlebusch	2	2	Leverkusen		
257	Wilmersdorferstr.	Oulustr. / Ophovener Weiher / Parkplatz	Steinbüchel	2	2	Leverkusen		
258	Wittenbergstr.	gg. Nr. 16	Rheindorf	2	2	Leverkusen		
259	Wöhlerstr.	Parkplatzeinfahrt	Wiesdorf	2	2	Leverkusen		
260	Wolkenburgstr.	Petersbergstr. / Straßenende	Schlebusch	1	2	Leverkusen		
261	Wuppertalstr.	Stadthalle / Parkplatz	Bergisch Neukirchen	2	2	Leverkusen		
262	Zschopaustr.	Nr.5-9	Rheindorf	1	2	Leverkusen		
263	Talstraße	Altenheim	Opladen	2	Abruf	Leverkusen		

Beschreibung Unterflurbehälter für Glas

Hersteller:	Bauer
System:	Unterflursystem GeoTainer
Modell:	GTU
Volumen:	3,0 m^3
Sonstiges:	2-Haken-Aufnahme, nebeneinander im Abstand von 200 mm, zu entleeren mit modifiziertem Grumbach-Schäfer-Krangeschirr

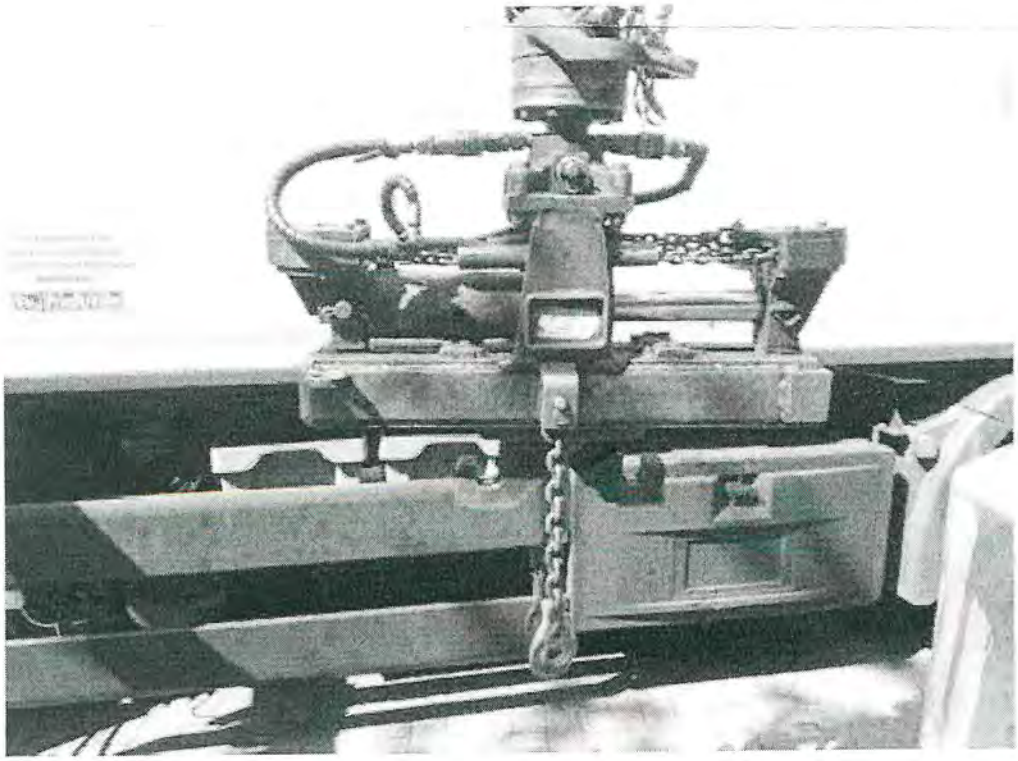

Anlage 5

Systemfestlegung PPK

Das Erfassungssystem für die Abfallfraktion PPK erfolgt im Entsorgungsgebiet des Stadtgebietes Leverkusen haushaltsnah über die blaue Papiertonne und über das Wertstoffzentrum in Leverkusen, Dieselstr. 18.

Derzeit sind im Entsorgungsgebiet rund 36.000 Papiertonnen (Aufstellung siehe unten) aufgestellt.

Erfasst wird dabei auch der Verpackungsanteil an der PPK-Fraktion.

Erfassungssystem:

a) Blaue Tonne (Holsystem, flächendeckend)

Behälter:	120 l
	240 l
	660 l
	770 l
	1.100 l
	2.500 l
	5.000 l
Anzahl der Behälter:	17.884 x 120 l PPK
	13.852 x 240 l PPK
	1.112 x 660 l PPK
	867 x 770 l PPK
	2.823 x 1.100 l PPK
	22 x 2.500 l PPK
	6 x 5.000 l PPK
Entleerungsrhythmus:	vierwöchentlich
Behältergestellung:	Behälter werden in Abhängigkeit der Einwohnerzahl pro Grundstück und beantragtem Mehrbedarf von der AVEA gestellt.

b) Wertstoffhof (Bringsystem)

Behälter: 2 x 10 m³ Papierpresse

Die Anlage ist befristet bis zum 31.12.2022.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Behälterbestand vom 30.06.2020

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung für die Stadt Leverkusen

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt **Leverkusen** als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer/seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 31.12.2022

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält die örE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

> Das monatliche Entgelt (Mitbenutzungsentgelt) wird gestaffelt und nach folgender Berechnungsformel erhoben:
>
> Monatliche Entgelt = Systemmenge (Mg) x Sammelkosten in €/Mg (siehe Staffelentgelt unten) Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.
>
> Für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2020 = **170,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),
> für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2021 = **180,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt,
> für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2022 = **190,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt,
>
> jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme der örE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

   Das Wahlrecht kann vorliegend nur noch für den Leistungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022 ausgeübt werden.

Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart. Maßgebender Zeitpunkt ist der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung. Das Wahlrecht bindet die dualen Systeme bis zum 31.12.2022.

2. Im Fall der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf 0 €/Mg festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 (**2020 bis 2022**) im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE zu Zahlungen für die Verwertung des Sammelgemisches verpflichtet ist (sog. Zuzahlungen), so sind die örE berechtigt, diese Zuzahlungen den dualen Systemen für ihre jeweilige Systemmenge in gleicher Höhe in Rechnung zu stellen.

Der örE hat die dualen Systeme zeitnah nach der Erscheinung des Index über Ihre Zuzahlungsverpflichtungen zu informieren

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Dieser setzt sich zusammen aus einem

   Wertausgleich für die durch die Herausgabe entgangenen Erlöse nach folgender Maßgabe: Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Stichtag des 31.8.2020 einen Wert in Höhe von 7,19 € / Mg (oberer EUWID-Index „Gemischte Ballen" (Sorte 1.02) + 20,00 € / Mg)

besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten oberen EUWID-Index „Gemischte Ballen" (Sorte 1.02) + 20,00 € / Mg anzupassen.

- sowie einem Ausgleich von 37,50 €/Mg Zusatzkosten der Übergabe (Umschlag + Handlingskosten)

jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1.Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggf. einen finanziellen Ausgleich.

4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.

5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggf. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 7 Nachweise

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister - genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und

Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle Verpackungsregister gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle Verpackungsregister unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und/oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.

4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggf. § 4 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen. Dies gilt nur insoweit die Führung der Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 technisch möglich und rechtlich zulässig sind.

3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach diesem Vertrag umsatzsteuerbar und –pflichtig sind. Insoweit verstehen sich die vereinbarten Preise als Nettoentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und in den Rechnungen wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Sollte sich die Annahme der Umsatzsteuerbarkeit und –pflicht infolge einer nicht mehr änderbaren Veranlagung des öRE als unzutreffend herausstellen, wird der öRE das jeweilige System davon umgehend schriftlich informieren. Für die Zukunft wird dann die Rechnungstellung angepasst. Für die Vergangenheit kann der öRE die Rechnungen korrigieren und soweit erforderlich einen Antrag nach § 14c abs. 2 Satz 5 UStG stellen. Auf schriftliche Aufforderung des jeweiligen Systems, wird der öRE entsprechendes vornehmen. Unabhängig davon ist das jeweilige System auf seine Kosten verpflichtet seinerseits alles Erforderliche zu tun, um den öRE im Falle der umsatzsteuerrechtlichen Rückabwicklung zu unterstützen, insbesondere den Vorsteuerabzug rückgängig zu machen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Rückzahlung der seitens des jeweiligen Systems zu viel an den öRE gezahlten

Umsatzsteuer durch den öRE insoweit erfolgt, als der öRE eine Rückerstattung der an die Finanzverwaltung abgeführten Umsatzsteuer erhält.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte entsprechend den Ausführungen unter Absatz 3 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte sich die Annahme der Umsatzsteuerbarkeit und –pflicht der Leistungen infolge einer nicht mehr änderbaren Veranlagung des öRE als unzutreffend herausstellen gilt Abs. 3 sinngemäß.

5. Die Parteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf die hier getroffenen Regelungen tauschähnliche Umsätze im Hinblick auf die Erlösbeteiligung des jeweiligen Systems vorliegen. Vor dem Hintergrund vereinbaren die Parteien für Zwecke der umsatzsteuerrechtlichen Abrechnung, dass sich der Wert der Erlösbeteiligung entsprechend des Wertausgleiches für die Herausgabe entgangenen Erlös nach § 4 Nr. 4 bestimmt. Der öRE stellt diesen Wert in den Fällen des tauschähnlichen Vorgangs zusätzlich zum Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1 in Rechnung und erteilt dem jeweiligen System in dieser Höhe eine entsprechende Gutschrift. Der örE ist zur Aufrechnung berechtigt.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2020 und endet am 31.12.2022

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.